



STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „CERUNIQ“ besteht im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein, der im Handel mit und im Verlegen von Keramik-, Natur- und Kunststeinbelägen tätig ist. Der Sitz des Vereins befindet sich in Dagmersellen.

Art. 2 Zweck und Gliederung

1. Der Verband bezweckt:
 - a) Die Vertretung der Mitgliederinteressen als Berufs- und Branchenorganisation in allen Belangen gegenüber politischen Behörden, Organisationen, Sozialpartnern sowie der Öffentlichkeit gemäss verbandseigenem Leitbild,
 - b) Sicherstellung und Förderung der praxis- und bedürfnisbezogenen, sich an den Erfordernissen von Gegenwart und Zukunft orientierenden Aus- und Weiterbildung in den von CERUNIQ betreuten Branchen und Berufen,
 - c) Den Aufbau und die Aufrechterhaltung von einheitlichen Normen und Berufsregelungen,
 - d) Die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in ihren unternehmerischen und fachlichen Belangen
2. CERUNIQ kann alles Nötige veranlassen, welches der Zweckerreichung dient, so kann der Verband insbesondere für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen oder Partnerschaften eingehen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

CERUNIQ kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

1. Aktivmitglieder sind im Handel und/oder im Verlegen von Keramik-, Natur- und Kunststeinbelägen tätige Unternehmen, die einer Sektion von CERUNIQ als Mitglied angehören.
2. Die Aktivmitgliedschaft CERUNIQ kann nur über die Mitgliedschaft in einer Sektion von CERUNIQ erworben werden. Mitglieder in Regionen, in denen keine Sektion besteht, können als Einzelmitglieder direkt in den Verband aufgenommen werden.

3. Aktivmitglieder, die Filialen im Gebiet der eigenen oder einer anderen Sektion unterhalten, erwerben die Mitgliedschaft durch die Aufnahme des Hauptsitzes in die zutreffende Sektion und sind damit zusammen mit allen Filialen Mitglied von CERUNIQ. Eine Filiale im Gebiet einer anderen Sektion muss aber dieser Sektion als Mitglied angehören.

Besteht am Geschäftsdomizil der aufnahmewilligen Unternehmung keine Sektion oder liegt das Geschäftsdomizil in einem Wirtschaftsraum einer anderen Sektion, so kann der Zentralvorstand von CERUNIQ, nach Rücksprache mit den entsprechenden Sektionen, über eine Aufnahme entscheiden.

4. Geschäftsnachfolger einer Mitgliedfirma treten in die Rechte und Pflichten derselben auch bei CERUNIQ ein, unter der Voraussetzung, dass sie innert einer Frist von sechs Monaten nach Übernahme des Geschäftes die bestehende Mitgliedschaft in der betreffenden CERUNIQ Sektion bestätigen.

Art. 5 Freimitglieder

1. Vertreter von Unternehmungen, die Aktivmitglieder waren oder sind, können auf Antrag der Sektion vom Verband zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie sind von persönlichen Beitragsleistungen befreit.
2. Freimitglieder sind in alle Kommissionen wählbar. Mit der Freimitgliedschaft ist kein Stimm- und Wahlrecht verbunden. Im Rahmen von Kommissions- oder Amtstätigkeiten besitzen Freimitglieder hingegen das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um CERUNIQ (resp. der Vorgängerorganisationen) oder die sich in der Branche besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern von CERUNIQ ernannt werden. Sie sind von persönlichen Beitragsleistungen befreit.
2. Ehrenmitglieder sind in alle Kommissionen wählbar. Sie haben ein persönliches, nicht übertragbares Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Aufnahme

1. Die Sektionen entscheiden über die Aufnahme von Mitgliedern nach den vom Zentralvorstand von CERUNIQ verbindlich festgelegten Aufnahmekriterien und Verfahren.
2. Werden Firmen, die Filialen im Gebiet der eigenen oder einer anderen Sektion unterhalten, durch die Aufnahme des Hauptsitzes in die zutreffende Sektion Mitglied, so haben als Aufnahmevoraussetzung sowohl der Hauptsitz wie auch alle Filialen die verbindlich festgelegten Aufnahmekriterien zu erfüllen.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich:
 - a) Zur Einhaltung der Beschlüsse der Organe von CERUNIQ und der Landesregeln,
 - b) Zur Wahrung des Ansehens und der Interessen von CERUNIQ,
 - c) Zur Beschreitung des verbandsinternen Instanzenweges bei Differenzen mit Organen des Verbandes,
 - d) Zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber CERUNIQ und den regionalen Sektionen,
 - e) Zur Einhaltung der getroffenen sozialpartnerschaftlichen Regelungen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 9 Sanktionen

Der Verband ist berechtigt gegenüber Mitgliedern, die gegen Verbandspflichten im Sinne des Art. 8 verstossen, Sanktionen auszusprechen. Während der Zeit der Mitgliedschaft ausgesprochene Sanktionen (z.B. Bussen) sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

Art. 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres bei Geschäftsstelle CERUNIQ eingereicht sein muss,
 - b) Durch Tod des Mitgliedes (Mitgliederkategorie gemäss Art. 3) oder bei Konkurs, Auflösung oder Fusion des Unternehmens,
 - c) Durch den Verlust der regionalen Sektionsmitgliedschaft,
 - d) Durch Ausschluss aus CERUNIQ.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, insbesondere
 - a) Wenn das Anforderungsprofil und die CERUNIQ-Standards nicht mehr erfüllt werden,
 - b) Wenn es trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - c) Wenn es wiederholt oder grob gegen die Statuten und oder verbindliche Regeln des Verbandes verstösst, oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt.
3. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innert 20 Tagen ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.

4. Aus dem Verband ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte auf Verbandsvergünstigungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen. Sie verlieren insbesondere auch das Recht auf die Benützung von verbandseigenen Arbeitsunterlagen, Labels, Logos etc. Sie haben die vom Verband erhaltenen Vergünstigungen der letzten zwei Jahre vor dem Austritt zurückzuzahlen, sofern das Mitglied noch nicht fünf Jahre Mitglied von CERUNIQ war.
5. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft bleiben die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in welchem der Austritt oder der Ausschluss erfolgt. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht durch eine andere Sektion wiederaufgenommen werden.

III. Sektionen

Art. 11 Sektionen

1. Die in der Branche tätigen Unternehmen einer Region können eine Sektion von CERUNIQ mit eigener Rechtspersönlichkeit bilden. Die Sektion ist an der CERUNIQ Delegiertenversammlung über ihre Delegierten stimmberechtigt.
2. Die Aufnahme und Anerkennung der Sektionen erfolgt auf deren Gesuch durch den CERUNIQ Zentralvorstand.
3. Die Sektionen setzen sich als tragende Grundelemente von CERUNIQ in ihrem Gebiet für die Verwirklichung des Verbandszweckes ein. Sie behandeln insbesondere regionale und lokale Fragen, beraten die Geschäfte der Delegiertenversammlungen und erledigen die ihnen von den Organen von CERUNIQ übertragenen Geschäfte und orientieren ihre Mitglieder über ihre Tätigkeiten und Anliegen.
4. Die Statuten und Reglemente und die anderen Vorschriften der Sektionen dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten, Reglementen und Weisungen von CERUNIQ stehen. Sie bedürfen für die Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch den CERUNIQ Zentralvorstand. Der Zentralvorstand kann Änderungen der Statuten oder anderer, von der Sektion erlassener Vorschriften verlangen. Ergeben sich Widersprüche, so gehen die geltenden Regelungen von CERUNIQ vor.
5. Die Sektionen bestimmen in eigener Kompetenz die Delegierten aus ihren Mitgliedern.

IV. Organe und Kompetenzordnung

Art. 12 Organe

Die Organe von CERUNIQ sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Zentralvorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 13 Stimmrecht

1. In der Delegiertenversammlung hat jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme. Stimmberechtigt sind die von der Sektion bestimmten Delegierten, die Mitglieder des Zentralvorstandes sowie Ehrenmitglieder.
2. Im Zentralvorstand hat jedes dem Organ angehörende Mitglied eine Stimme.
3. Jede Sektion hat Anspruch auf mindestens drei Delegierte. So dann haben die Sektionen auf je 10 Mitglieder sowie auf die verbleibende angebrochene Restzahl Anspruch auf einen weiteren Delegierten. Als Berechnungsgrundlage gilt der Mitgliederbestand der Sektion per 01. Januar des laufenden Jahres.
4. Bei Abstimmungen über die Entlastung sind die Mitglieder der vom Entscheid betroffenen Organe nicht stimmberechtigt.

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen

1. Abstimmungen und Wahlen werden in der Delegiertenversammlung und in den übrigen Organen des Verbandes offen durchgeführt. Auf Antrag erfolgt die Durchführung geheim, sofern mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
2. Wählbar sind nur natürliche Personen, in der Regel Einzelmitglieder oder Mitarbeitende von Mitgliedsfirmen, die aktiv im entsprechenden Arbeitsgebiet der Branche tätig sind. Für einzelne Positionen können, sofern die entsprechende Qualifikation gewährt ist, Personen von ausserhalb der Branche gewählt werden.
3. Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei der Berechnung des absoluten Mehrs werden die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende vom Recht der Zweitstimme im Sinne des Antrags des Zentralvorstandes für den Stichentscheid Gebrauch machen.
4. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei der Berechnung des absoluten Mehrs werden die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Resultiert eine Stimmengleichheit, so wird der Wahlgang wiederholt. Resultiert wiederum eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
5. Die Stellvertretung eines Delegierten ist nur durch ein Aktiv- oder Freimitglied aus der gleichen Sektion zulässig.
6. Bei Statutenänderungen kommt ein Beschluss nur mit 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zustande. Bei der Berechnung der gültig abgegebenen Stimmen werden die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

Art. 15 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer für Mitglieder des CERUNIQ Zentralvorstands beträgt drei Jahre.
2. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Es besteht eine Amtszeitbeschränkung von vier vollen Amtsperioden.
4. Wird ein Mitglied des Zentralvorstands zum Präsidenten gewählt, so wird seine Amtszeit um maximal eine Amtsperiode verlängert.

Art. 16 Delegiertenversammlung DV

1. Die Delegiertenversammlung, die in der Regel im ersten Semester jedes Jahres durchgeführt wird, ist das oberste Organ von CERUNIQ.
2. Die Delegiertenversammlung wird vom Zentralvorstand einberufen und vom Zentralpräsidenten geleitet. Der Zentralvorstand kann auch ausserordentliche Delegiertenversammlungen ansetzen; er ist dazu verpflichtet, wenn dies 1/5 der Delegierten oder drei Sektionen unter Angabe der Gründe verlangen. Ebenso kann die Revisionsstelle die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung beim Zentralvorstand verlangen
3. Die Einladung mit der Traktandenliste und Unterlagen ist mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung öffentlich in den Verbandsmedien bekannt zu geben. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann wohl beraten, aber kein verbindlicher Beschluss gefasst werden.
4. Anträge zu Sachgeschäften, die an der Delegiertenversammlung beraten werden sollen, sind spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Zentralvorstand schriftlich und begründet einzureichen.
5. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Delegiertenstimmen anwesend und die Mehrheit der Sektionen vertreten sind. Fehlt es an der Beschlussfähigkeit, so ist innerhalb von 60 Tagen zu einer neuen Delegiertenversammlung einzuladen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Zentralpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes,
- b) Wahl der Revisionsstelle,
- c) Wahl der Stiftungsräte der Stiftung des Schweizerischen Plattenverbands,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz sowie Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle,
- e) Festsetzung der Finanz- und Beitragsordnung,
- f) Genehmigung von Spesen- und Entschädigungsreglementen für verbandliche Tätigkeiten,

- g) Genehmigung von Reglementen und Vorschriften mit Verbindlichkeit für alle Mitglieder,
- h) Anerkennung und Ausschluss von Sektionen,
- i) Entscheid über Rekurse gegen Ausschlüsse von Mitgliedern und Sektionen,
- j) Entlastung des Zentralvorstandes,
- k) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern,
- l) Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen mit Dritten oder anderen Verbänden,
- m) Änderung der Statuten,
- n) Auflösung von CERUNIQ,
- o) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr vom Zentralvorstand zum Entscheid zugewiesen werden.

Art. 18 Zentralvorstand

1. Der Zentralvorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten sowie 5 – 10 weiteren Mitgliedern.
2. Bei der Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes soll nach Möglichkeit auf die verschiedenen Sektionen, Berufstand (Handel und Verleger) sowie die vom Verband umfassten Landessprachen Rücksicht genommen werden.
3. Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst, ausser dem durch die Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten.
4. Der Zentralvorstand wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, sowie auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes

Der Zentralvorstand ist das geschäftsführende Organ von CERUNIQ und vertritt ihn nach Aussen. Er hat alle Befugnisse, soweit sie nicht einem anderen Organ zustehen. Er führt im Rahmen der durch die Delegiertenversammlung empfohlenen verbandspolitischen Richtlinien alle Massnahmen durch, die für die Erreichung des Verbandszweckes notwendig sind. Dies sind insbesondere:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
- c) Die Verwaltung der Finanzen,
- d) Die Besorgung der laufenden Geschäfte,
- e) Wahlvorschläge zuhanden der Delegiertenversammlung für Stiftungsräte, Ehren- und Freimitglieder,
- f) Festlegung der Aufnahmekriterien und des Aufnahmeverfahrens für CERUNIQ Mitglieder,

- g) Entscheid über Aufnahme, Ausschluss und Sanktionierung von Mitgliedern und Sektionen,
- h) Erlass der Pflichtenhefte / Leistungsvereinbarung für die Geschäftsstelle und Kontrolle der Geschäftsstelle,
- i) Regelung der Unterschriftsberechtigungen,
- j) Ernennung von Delegierten und Vertretern des Verbandes in anderen Organisationen, Institutionen, insbesondere bei Beteiligungen,
- k) Einsetzung, Aufgabenzuweisung und Auflösung von Kommissionen,
- l) Abgabe politischer, beruflicher und fachtechnischer Stellungnahmen,
- m) Erlass der Schiedsgerichtsordnung,
- n) Vorbereitung und Antragstellung an die Delegiertenversammlung für den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit Dritten oder anderen Verbänden.

Art. 20 Einladung / Vorsitz

1. Der Zentralvorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Zentralpräsidenten, in dessen Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten oder wenn drei Mitglieder des Zentralvorstandes es verlangen. Die Einladung ist an keine besondere Form und Zeit gebunden, hat aber in der Regel mindestens fünf Tage vor der Sitzung zu erfolgen, unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Verhandlungsgegenstände.
2. Der Zentralpräsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt den Vorsitz.
3. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Art. 21 Kommissionen

1. Der Zentralvorstand kann für die Vorbereitung und Behandlung einzelner Geschäfte oder einzelner Geschäftszweige ständige oder nach Bedarf eingesetzte Kommissionen bilden. Als Mitglieder können auch Personen ausserhalb von CERUNIQ bezeichnet werden.
2. Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach den entsprechenden reglementarischen Bestimmungen, bei deren Fehlen nach den Weisungen des Zentralvorstandes.

Art. 22 Geschäftsstelle

1. Zur Behandlung seiner Aufgaben verfügt CERUNIQ über eine ständige Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle CERUNIQ wird im Mandat durch die verbandseigene Dienstleistungsgesellschaft sichergestellt.
3. Organisation sowie Leistungsauftrag der CERUNIQ Geschäftsstelle wird in einem Mandatsvertrag festgehalten.

4. Die Geschäftsstelle unterstützt die Zentralvorstandsmitglieder in der Ausübung ihrer Tätigkeiten, sowie die weiteren Organe, Kommissionen und Institutionen von CERUNIQ, damit diese die notwendigen Ressourcen zur Verfügung haben, um die Verbandsziele zu erreichen.

Art. 23 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus einer unabhängigen Revisionsgesellschaft, die der Expertsuisse angeschlossen sein muss und nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16.12.2005 zugelassen ist.
2. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und Buchführung und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht. Spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung ist der Revisionsbericht dem Zentralvorstand vorzulegen.
3. Der Verband beauftragt die Revisionsstelle auch ohne gesetzliche Pflicht mit der Durchführung einer eingeschränkten Revision nach den Vorschriften von Art. 729-729c OR. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann auf die Durchführung einer eingeschränkten Revision des folgenden Vereinsjahres verzichtet werden, wenn diese nicht aufgrund der Grössenkriterien gesetzlich vorgeschrieben ist.

V. Das Schiedsgericht

Art. 24 Zuständigkeit

Alle Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen und Mitgliedern sowie zwischen CERUNIQ und den Sektionen, die aus der Anwendung dieser Statuten sowie der gestützt auf die Statuten erlassenen Reglemente, Vorschriften und Weisungen oder in Ausführung der Statuten abgeschlossenen Verträge entstehen, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte einem Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung überwiesen.

Art. 25 Organisation des Schiedsgerichtes

1. Für die Organisation, das Verfahren und die Geschäftsführung des Schiedsgerichtes sind die von Zentralvorstand genehmigte Schiedsgerichtsordnung sowie die entsprechende Gebührenordnung massgebend.
2. Das Schiedsgericht entscheidet in der Sache, verlegt die Kosten und ist überdies berechtigt, verbandsinterne Sanktionen, Bussen, Konventionalstrafen und weitere, ihm angezeigte Massnahmen auszusprechen.

VI. Finanzen

Art. 26 Finanzen und Haftung

1. Die Tätigkeit des Verbands wird finanziert durch:
 - a) Mitgliederbeiträge,
 - b) Erlöse aus Dienstleistungen gegenüber Mitgliedern und Dritten,
 - c) Vertrieb von Hilfsmitteln, Drucksachen, Literatur und Ausbildungsmitteln, welche der Branche dienen,
 - d) Vergütungen aus Zusammenarbeit mit Dritten,
 - e) Erträge aus Fonds und Verbandsvermögen,
 - f) Erträge aus Beteiligungen,
 - g) Geschenke, Legate, Stiftungen und weitere Einnahmen,
 - h) Staatliche Subventionen.
2. Die Mitgliederbeiträge werden in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegt, welche auf Vorschlag des Zentralvorstandes von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.
3. Für die Verbindlichkeiten von CERUNIQ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
4. Das Rechnungs- und Geschäftsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27 Auflösung von CERUNIQ

1. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Zustimmung von 2/3 der Sektionen und 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten an der Delegiertenversammlung.
2. Die Liquidation von CERUNIQ ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Zentralvorstand durchzuführen, sofern nicht besondere Liquidatoren bestimmt werden.
3. Das Vermögen, das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibt, fällt der Stiftung Schweizerischer Plattenverband zu.

Art. 28 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 23. Juni 2017 und wurden durch die Delegiertenversammlung vom 23. August 2024 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft.

Dagmersellen, 23. August 2024

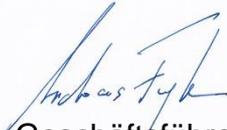
Für CERUNIQ (vormals SPV)

Konrad Imbach



Zentralpräsident

Andreas Furgler



Geschäftsführer